

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Gerolstein
vom 08.01.2019

1. Änderungssatzung vom 16.12.2019;
2. Änderungssatzung vom 31.03.2022.



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat in der Sitzung vom 12.12.2019 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben	3
§ 1a Einladungsfrist für den Verbandsgemeinderat und die Ausschüsse	3
§ 2 Ältestenrat	3
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse	5
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	8
§ 6 Beigeordnete	8
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	9
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	9
§ 8a Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Jugendvertretung und des Seniorenbeirates	10
§ 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	10
§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr	10
§ 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter	12
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	12

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat legt durch Beschluss fest, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.gerolstein.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO in der nach Absatz 1 bestimmten Zeitung bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen des Verbandsgemeinderates Gerolstein oder eines Ausschusses im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden in der vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung sowie an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden und den Ortsbezirken. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 1a Einladungsfrist für den Verbandsgemeinderat und die Ausschüsse

Die Frist für die Einladung zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse beträgt abweichend von § 35 Abs. 3 GemO mindestens acht volle Kalendertage.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat. Diesem gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten sowie die Vorsitzenden der im VG-Rat vertretenden Fraktion an. Die Frakti-

onsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.

- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung, der Terminierung und zum Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse. Der Ältestenrat berät darüber hinaus Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde.
- (3) Die regelmäßigen Sitzungen des Ältestenrates werden im Rahmen einer Jahresplanung terminiert. Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Ältestenrates zu diesen regelmäßigen sowie außerordentlichen Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der wesentlichen Gesprächsthemen ein. Die Einladung soll den Mitgliedern acht Tage vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die auch den Mitgliedern des Ältestenrates zugesandt werden.
- (5) Die Regelungen der Hauptsatzung über die Aufwandsentschädigungen für Ausschussmitglieder finden für den Ältestenrat entsprechende Anwendung.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:

- einen Haupt- und Finanzausschuss *mit 14 Ratsmitgliedern;*
- einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss *mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;*
- einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport *mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;*
- einen Ausschuss für regionale Entwicklung *mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;*
- einen Werksausschuss *mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;*
- einen Schulträgerausschuss *mit 14 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen sowie je 2 Lehrkräften und Elternvertretern gem. § 90 Ab. 2 Schulgesetz;*
- einen Rechnungsprüfungsausschuss *mit 12 Ratsmitgliedern;*

- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger*innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

- (3) Der Verbandsgemeinderat durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsgemeinderat ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend den in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

§ 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über
1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan; die Zuständigkeit anderer Ausschüsse zur Vorberaterung einzelner Teilhaushalte bleibt unberührt;¹
 2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;
5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019

8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;
12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;
2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;
3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;
4. die Beratung über alle Fragen der Landespflege und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist;
5. die Vorberatung des Teilhaushaltes 2 zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.²

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen Generationen, Soziales, Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

² geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019

2. die Erarbeitung von Konzepten
 - a) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
 - b) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
 - c) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
 - d) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung,soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;
 3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;
 4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;
 5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;
 6. die Vorberatung des Teilhaushaltes 3.
- (5) Dem Ausschuss für regionale Entwicklung wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

Die Erarbeitung von Konzepten für eine ganzheitliche Entwicklung des Sozial-, Lebens- und Wirtschaftsraumes „Verbandsgemeinde Gerolstein“ mit den Schwerpunkten:

- Wirtschaftsförderung,
 - Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum,
 - Dorfentwicklung,
 - Mobilität,
 - Raumplanung
- (6) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;
 2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,
 3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

- (7) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,

2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,
3. die Vorberatung des Teilhaushaltes 4;³
4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden neben den Aufgaben nach § 47 GemO und sonstiger gesetzlich geregelter Zuständigkeiten die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
- 2) die Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze
- 3) von 20.000,- € im Einzelfall;
- 4) die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall,
- 5) die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des Haushaltsplanes;
- 6) die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 500 € im Einzelfall;
- 7) die Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu 10.000 € im Einzelfall sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 8) die Entscheidung über die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren zur Fristwahrung sowie bis zu einem Streitwert solcher Verfahren bis zu 20.000 €; ferner der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 20.000 €.

Die Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ sowie nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)“ bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 4 ehrenamtliche Beigeordnete.

³ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Fraktionsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 und 5. Diese Entschädigung wird nur für eine Fraktionssitzung je VG-Ratssitzung gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form einer monatlichen Aufwandspauschale in Höhe von 30 € sowie eines pauschalen Sitzungsgeldes in Höhe von 25 € bei Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten die Ratsmitglieder je Sitzung eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 10 €.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen pauschalen Verdienstaufschlag in Höhe von 50 € je Sitzungsteilnahme, sofern die Sitzung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten stattfindet. Personen, die keinen Lohn- oder Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Sitzung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer häuslichen Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Ausgleich in Höhe von 50 € je Sitzung.
- (6) Die Vorsitzenden der im VG-Rat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 50 € und einem Betrag von 5 € je Fraktionsmitglied.
- (7) Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (8) Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgemeindebezirkes erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder bzw. die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sowie des Ältestenrates des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 8a Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Jugendvertretung und des Seniorenbeirates⁴

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung und des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Jugendvertretung bzw. des Seniorenbeirates, für maximal 5 Sitzungen im Kalenderjahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder je Sitzung eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 10 €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der "Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (Kom-AEVO)" zuzüglich eines Zuschlages von 25 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen die für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 7, sofern die / der Beigeordnete nicht für die gleiche Sitzung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) sowie auf Einladung des Bürgermeisters an Besprechungen mit den Ortsbürgermeistern teilnehmen (§ 69 Abs. 2 GemO) teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 7.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, kann die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen werden. Die pauschalen Abgaben werden nicht auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr

- (1) Der Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Feuerw-EntschV zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.
- (2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.

⁴ geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31. März 2022

- (3) Für Dienstfahrten erhält der Wehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Wehrleiter.
- (4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche einen monatlichen Pauschalbetrag von 14,00 EUR.
- (5) Der/Die Wehrführer der Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerw- EntschV zuzüglich eines Zuschlages:
 - a. von 10 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer (Abgeltung Dokumentations- und Prüfpflichten).
 - b. von 50 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit Atemschutzgeräte stationiert sind.
 - c. von 30 v.H. für jedes weitere Löschfahrzeug oder Gerätewagen an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit mehr als ein Einsatzfahrzeug stationiert ist.

Höchstens wird jedoch der Höchstbetrag nach der FeuerwEntschV gezahlt.

- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FeuerwEntschV.
- (7) Die Gerätewarte hydraulische Rettungsgeräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS Feuerw-EntschV.
- (8) Die Gerätewarte zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2 HS FeuerwEntV.
- (9) Die Gerätewarte der zentralen Schlauchwerkstätten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.
- (10) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt und für Armaturen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.
- (11) Die Gerätewarte für Durchführung der jährlichen UVV Überprüfungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.
- (12) Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.
- (13) Der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.
- (14) Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.

- (15) Der Kleiderwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.
- (16) Die Prüfer für elektrische Betriebsmittel erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.
- (17) Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.
- (18) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Einsatzstunde⁵
 - a. bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
 - b. für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG.

§ 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter⁶

- (1) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde nach § 2 Abs. 5 GemO erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich.
- (2) Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten für das Jahr 2019 und die Folgejahre eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.
- (3) Für weitere Ehrenämter der Verbandsgemeinde können Aufwandsentschädigungen durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen⁷

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 1a rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. § 1a tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 werden die Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige nach den entsprechenden Regelungen in den bis zum 31.12.2018 geltenden Hauptsatzungen der früheren Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll gezahlt.

⁵ geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31.03.2022

⁶ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019

⁷ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019

Gerolstein, den 08.01.2019⁸⁹

gez. Hans Peter Böffgen,
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, sofern die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist. (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

⁸ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019

⁹ geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31.03.2022